

Veränderungen im Gemeinnützigkeits- und steuerlichen Spendenrecht durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“

Der Bundesrat hat am 21. September in zweiter Lesung den Gesetzentwurf zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements verabschiedet. Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten und sieht unter anderem Steuererleichterungen für Spender und Stifter vor. Anbei eine Zusammenstellung der beschlossenen Änderungen:

Rechtsquelle	Gegenstand	Neuerung	alte Fassung
§ 3 Nr. 26 EStG	Übungsleiterpauschale	Freibetrag: 2.100 € , zusätzlich Änderung Sätze 4 und 8 der R13 Abs. 3 LStR auf 175 €	1848 €/ 154 €
§ 3 Nr. 26a EStG	Nebenberufliche Tätigkeit für inländische juristische Person des öffentl. Rechts bzw. Körperschaften, die unter Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG begünstigt sind.	Pauschal 500 €im Jahr, ansonsten Einzelnachweis; nicht ergänzend zu § 3 Nr. 12 EStG (öffentl. Kassen) u. § 3 Nr. 26 EStG	Neu! Damit wird nicht ehrenamtliche Tätigkeit gleich welcher Art begünstigt → war Plan der Bundesregierung. Beschränkung auf best. Tätigkeiten entfallen bis Freibetragsgrenze! Art, Nachweis unklar!
§ 10 b Abs. 1 EStG zugleich § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerabzug bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen	Gleichheit der Spendenzwecke vor der Einkommensteuer: Spenden und Mitgliedsbeiträge können bis zu 20 % GdE/vier Promille aller Löhne u. Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden; darüber gehende Beträge sind auf nächste Jahre übertragbar; nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge beim Sport, bei kulturellen Freizeitaktivitäten, Heimatpflege, sowie Freizeitwecke n. §52 Abs. 2 Nr. 22 AO; aber: Wegfall Großspender-Regel (25.565 €) für wiss., mildt. und kulturelle Zwecke → letztmalig altes Recht in 2007 anwendbar auf Antrag des Steuerpflichtigen.	Bisher: 5 % bei gemeinnützigen und kirchlichen/ 10 % bei mildtätigen, wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken (2 Promille Umsätze Löhne und Gehälter); Einzelzuweisungen über 25.565 €für Mildtätigkeit, Kultur und Wissenschaft konnten über Freibetrag liegen
§ 10 b Abs. 1a EStG § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerabzug bei Stiftungen	Zuwendungen an Stiftungen bis zu 1 Mio. € einmal in 10 Jahren zusätzlich zu den Höchstbetragsgrenzen (20 %);	Nur bei Neugründungen waren Zuwendungen über reguläre Freigrenzen bis zu einem Freibetrag bei 307.000 €p.a. auf 10 Jahre

Rechtsquelle	Gegenstand	Neuerung	alte Fassung
		aber: Wegfall Sonderzuwendung an Stiftungen bis 20450 €p.a. à letztmalig altes Recht in 2007 anwendbar auf Antrag des Steuerpflichtigen.	verteilbar; Sonderzuwendungen bis 20.450 € an Stiftungen ohne Freizeitwecke.
§ 10 b Abs. 3 EStG § 9 Abs. 2 KStG	Regelungen Sachspenden	Redaktionelle Anpassung: Zuwendungen anstelle von Ausgaben	Begrifflichkeit: Ausgaben statt Zuwendungen
§ 10 b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG § 9 Nr. 5 GewStG	Spendenhaftung	Absenkung des Haftungssatzes auf 30 % des zugewendeten Betrages; 15 % Gewerbesteuer	40 % bei EStG 10 % bei GewStG
§§ 48 – 49 EStDV	Gemeinnützige Zwecke	abgeschlossener Katalog gemeinnütziger Zwecke wird verlegt in § 52 Abs. 2 AO,	Aufzählung gemein. Zwecke in Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, aber nicht vollständig
§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV	Vereinfachter Spendennachweis in Katastrophenfällen	Erweiterung der Vereinfachung „zur Hilfe“; damit Wegfall Begünstigung mildtätiger Zwecke	Vereinfachung war nur gültig „zur Linderung der Not“
§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV	Allgemeiner Freibetrag beim vereinfachten Nachweis	200 EUR pro Zuwendung	100 EUR pro Zuwendung
§ 50 Abs. 2 Satz 3 EStDV	Zahlungsnachweis im vereinfachten Verfahren	Wegfall Nachweis im Lastschriftverfahren	Nachweis im Lastschriftverfahren
§ 52 Abs. 2 AO	Gemeinnützige Zwecke	Neufassung eines abgeschlossenen Katalogs/Integration des bürgerschaftlichen Engagements; 1. Wissenschaft u. Forschung; 2. Religion; 3. öffentliches Gesundheitswesen und Gesundheitspflege (Hervorh. Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (auch durch Krankenhäuser) u. Tierseuchen; 4. Jugend- und Altenhilfe; 5. Kunst und Kultur; 6. Denkmalschutz und Denkmalpflege; 7. Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich Studentenhilfe; 8. Naturschutz; 9. Wohlfahrtswesen, insbesondere d. Zwecke der anerkannten Verbände; 10. Flüchtlinge und Verfolgte; 11. Rettung aus Lebensgefahr; 12. Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie	Nicht abgeschlossene beispielhafte Aufzählung

Rechtsquelle	Gegenstand	Neuerung	alte Fassung
		Unfallverhütung; 13. Internationale Gesinnung u. Völkerverständigung;	
noch § 52 Abs. 2 AO		14. Tierschutz; 15. Entwicklungszusammenarbeit; 16. Verbraucherberat. und Verbraucherschutz; 17. Strafgefangene und ehem. Strafgefangene; 18. Gleichberechtigung von Männern und Frauen; 19. Schutz von Ehe u. Familie; 20. Kriminalprävention; 21. Sport (auch Schach); 22. Heimatpflege und Heimatkunde; 23. Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, trad. Brauchtum (inkl. Karneval, Fastnacht und Fasching), Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Modellflug, Hundesport; 24. demokratisches Staatswesen; 25. bürgerschaftliches Engagement zugunsten gem., mildt. u. kirchl. Zwecke.	
§ 58 Nr. 3 AO	Steuerunschädliche Personalgestaltung	redaktionelle Erweiterung auf Körperschaften öffentlichen Rechts	Regelung ohne Körperschaften des öffentlichen Rechts
§ 58 Nr. 4 AO	Steuerunschädliche Überlassung von Räumlichkeiten	redaktionelle Erweiterung auf Körperschaften öffentlichen Rechts	Regelung ohne Körperschaften des öffentlichen Rechts
§ 61 Abs. 2 AO	Satzungsgemäße Vermögensbindung	Wegfall Bestimmung	Erfordernis Zustimmung FA über künftige Verwendung des Vermögens schon bei Erstellung der Satzung
§ 64 Abs. 3 AO § 67 a Abs. 1 AO § 23a Abs. 2 UStG	Freibetrag wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	35.000 € Regelung Umsatzsteuer tritt am 01.01.2008 in Kraft	30.678 €
§ 29 Abs. 4 ErbStG	gemeinnützige Zwecke	Red. Änderung: § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO	§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
Komplettes Artikelgesetz (§ 8a ist sachfremd: Änd. Investitionszulagengesetz 2007)	Inkrafttreten nach Beschluss Bundesrat u. Veröffentlichung im BGBl.	Rückwirkend zum 01.01.2007 bis auf die erwähnten Ausnahmen	

Wir danken Willibald Geueke für die Zusammenstellung.